

## Bundesministerium der Finanzen

### Bekanntmachung der Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen Vom 27. Juli 2009

Nachstehend werden die Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2009 (BAnz. S. 2704 ff.) bekannt gegeben:

### Emissionsbedingungen für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: "Bund") begibt inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen zu nachstehenden Bedingungen.

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### (1) Begebung.

Inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen werden im Tenderverfahren über die "Bietergruppe Bundesemissionen" begeben. Für diese Tenderverfahren gelten die "Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes". Die Konditionen der einzelnen Emissionen sowie Abweichungen von diesen Emissionsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung, die von der Deutschen Bundesbank durch Pressenotiz bekannt gemacht wird.

##### (2) Gesamtnennbetrag und Stückelung.

Der Gesamtnennbetrag einer Emission wird vom Bund jeweils nach Abschluss des Tenderverfahrens festgelegt und ist in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 0,01 (die "Schuldverschreibungen") eingeteilt. Der Bund behält sich vor, den Gesamtnennbetrag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

##### (3) Form und Verwahrung.

Die Schuldverschreibungen werden durch Eintragung einer Sammelschuldbuchforderung auf den Namen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF"), als Treuhänderin der Gläubiger der Schuldverschreibungen ("Gläubiger") in das Bundesschuldbuch begründet. Die

Sammelschuldbuchforderung wird von der CBF für Finanzinstitute verwaltet, die Kontoinhaber bei CBF sind ("CBF-Kontoinhaber"). Die Gläubiger haben während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Möglichkeit, die erworbenen Beträge als Einzelschuldbuchforderungen auf ihren Namen in das bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt am Main, geführte Bundesschuldbuch eintragen zu lassen. Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

(4) Geschäftstag.

Ein "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) und CBF betriebsbereit sind.

§ 2  
Zinsen

(1) Verzinsung.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Gesamtnennbetrag vom in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Datum ("Zinslaufbeginn") an jährlich verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

(2) Fälligkeit.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am jeweiligen Zinstermin zur Zahlung fällig. Zinstermin und Datum der ersten oder nächsten Zinszahlung ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung (jeweils ein "Zinszahlungstag").

(3) Zinsbetrag.

Die Berechnungsstelle berechnet am fünften Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag ("Berechnungstag") den auf die Schuldverschreibungen jeweils anzuwendenden indexierten Zinssatz (der "indexierte Zinssatz") sowie den jeweils zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag"). Der indexierte Zinssatz ergibt sich aus der Multiplikation des in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Zinssatzes mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Die Höhe des Zinsbetrages wird ermittelt durch Multiplikation des nominalen Zinsbetrages mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Der nominale Zinsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen mit dem in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Zinssatz.

"Index-Verhältniszahl  $_{\text{Zinszahlungstag}}$ " bedeutet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag:

$$\frac{\text{Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag}_t}{\text{Basisindex}}$$

Der "Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag<sub>t</sub>" berechnet sich in Bezug auf jeden Zinszahlungstag durch lineare Interpolation gemäß nachstehender Formel:

$$HVPI_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D^M} (HVPI_{M-2} - HVPI_{M-3})$$

wobei:

HVPI:

der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Euro-Zone - Gesamtindex ohne Tabak, ist, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ("EUROSTAT") berechnet und auf der Internet-Seite <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> oder deren Nachfolgersite veröffentlicht wird ("Referenzindex").

$HVPI_{M-3}$ :

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des dritten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

$HVPI_{M-2}$ :

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des zweiten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

$d_t^M$ :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) ist.

$D^M$ :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, ist.

Der "Basisindex" ergibt sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung.

Der Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag<sub>t</sub> und die Index-Verhältniszahl werden erforderlichenfalls bis auf die sechste Dezimalstelle gekürzt und auf die nächstliegende fünfte Dezimalstelle gerundet.

War an einem Berechnungstag der Wert des Referenzindex nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht, so wird der vorläufige Wert des Referenzindex der Berechnung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Referenzindex findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Referenzindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Referenzindex auf 100 gesetzt wird ("Basisjahrrevison"). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind sicherzustellen, dass die Index-Verhältniszahl nach der

Basisjahrrevision derjenigen vor der Basisjahrrevision entspricht. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wird der Referenzindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

(4) Ersatzreferenzindex.

Kann an einem Berechnungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Referenzindex festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz (5) bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzindex ("eHVPI<sub>p</sub>") gemäß nachstehender Formel:

$$\text{HVPI}_{p-1} * \left( \frac{\text{HVPI}_{p-1}}{\text{HVPI}_{p-13}} \right)^{\frac{1}{12}}$$

wobei:

P:

der Monat ist, für den der Wert des Referenzindex nicht festgestellt werden kann

HVPI<sub>p-1</sub>:

der Wert des Referenzindex des letzten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde

HVPI<sub>p-13</sub>:

der Wert des Referenzindex des dreizehnten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Referenzindex veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzreferenzindex ab diesem Tag.

Nach der Bestimmung eines Ersatzreferenzindex gelten Bezugnahmen auf den Referenzindex als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzindex.

(5) Ersatzindex.

Ersatzindex bezeichnet jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:

(a) Nachfolgeindex. Sofern der Referenzindex an einem Berechnungstag (i) nicht länger durch EUROSTAT berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine nachfolgende Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von EUROSTAT oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Referenzindex.

(b) Ersetzung. Wird an einem Berechnungstag der Referenzindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz (5) (a) keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle

einen alternativen Verbraucherpreisindex, der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Referenzindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Referenzindex.

(6) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird den an den Zinszahlungstagen jeweils zahlbaren Zinsbetrag und den jeweils zugrunde liegenden indexierten Zinssatz baldmöglichst nach Ermittlung des Zinsbetrages, aber keinesfalls später als einen Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag, gemäß § 6 Absatz (2) bekanntmachen. Sofern die Berechnungsstelle der Ermittlung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes den Ersatzreferenzindex gemäß Absatz (4) oder einen Ersatzindex gemäß Absatz (5) (a) oder (b) zugrunde legt, wird sie zusammen mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 auf diesen Umstand hinweisen.

(7) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Festsetzungen von Zinsbeträgen sowie sämtliche Feststellungen, Einschätzungen und Entscheidungen der Berechnungsstelle im Rahmen dieses § 2 sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich.

(8) Stückzinsen.

Sind Zinsen auf einen Zeitraum zu berechnen, der nicht ein volles Jahr ist ("Zinsberechnungszeitraum"), so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode (365 oder 366), ermittelt (Actual/Actual). "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab Zinslaufbeginn oder dem letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

### § 3

#### Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag; Rückkauf

(1) Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen sind am in der jeweiligen Tender-Ausschreibung bekannt gegebenen Datum (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Weder der Bund noch ein Gläubiger der Anleihe ist berechtigt, die Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.

(2) Rückzahlungsbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle gemäß nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Fälligkeitstag}}$$

wobei  $\text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Fälligkeitstag}}$  die gleiche Bedeutung hat wie  $\text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Zinszahlungstag}}$  in § 2 Absatz (3). § 2 Absatz (4) bis (7) finden entsprechende Anwendung.

Sollte der danach ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger sein als der Gesamtnennbetrag,

dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Gesamtnennbetrag.

(3) Rückkauf.

Der Bund ist berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen. Schuldverschreibungen, die sich im Eigenbestand des Bundes oder eines ihrer Sondervermögen befinden, können im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden.

§ 4  
Zahlungen

(1) Zahlungen.

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen in der Form der Sammelschuldbuchforderung erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (Absatz (3)) in Euro an CBF (oder gemäß deren Weisung) zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber in der ihnen bei Geschäftsschluss zum jeweiligen Stichtag (Absatz (2)) zustehenden Höhe. Zahlungen des Bundes von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen an CBF (oder gemäß deren Weisung) befreien den Bund in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Stichtag.

Der Stichtag für die Zwecke von Zahlungen von Kapital und Zinsen ist der Tag, nach dem sich aufgrund der jeweils geltenden Regeln der CBF die Empfangsberechtigung der CBF-Kontoinhaber für Zahlungen auf Schuldverschreibungen bestimmt, die auf Euro lauten und im Bundesschuldbuch als Sammelschuldbuchforderung auf den Namen der CBF eingetragen sind.

(3) Zahlungstag und Fälligkeitstag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist Zahlungstag der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Absatz (4), die Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und Fälligkeitstag der vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.

(4) Geschäftstagekonvention.

Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen an CBF (oder gemäß deren Weisung) kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen gezahlt werden.

§ 5  
Berechnungsstelle

Berechnungsstelle ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Der Bund kann jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle ernennen. Ein solcher Wechsel der

Berechnungsstelle wird gemäß § 6 Absatz (1) bekanntgemacht. Die Berechnungsstelle handelt als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Bundes und steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Gläubigern. Sie ist den Gläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

## § 6

### Veröffentlichungen / Bekanntmachungen

#### (1) Veröffentlichungen.

Diese Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### (2) Sonstige Bekanntmachungen.

Sonstige Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am Tag, der auf die Veröffentlichung folgt oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen vorgenommen wird, am Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.

## § 7

### Verschiedenes

#### (1) Börseneinführung.

Die Schuldverschreibungen werden in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.

#### (2) Mündelsicherheit.

Die Schuldverschreibungen sind mündelsicher gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

#### (3) Deckungsstockfähigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 VAG geeignet.

#### (4) Notenbankfähigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

#### (5) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und des Bundes bestimmen sich nach deutschem Recht.

(6) Gerichtsstand.

Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist ausschließlich das Landgericht in Frankfurt am Main.

(7) Geltungsbereich.

Diese Emissionsbedingungen gelten für alle inflationsindexierten Bundesanleihen und inflationsindexierten Bundesobligationen, in deren Tender-Ausschreibung die Geltung dieser Emissionsbedingungen festgeschrieben wird.

Berlin, den 27. Juli 2009  
VII A 2 – WK 2255/06/0001

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag  
H o l t e r s